

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 3. Juli 2013

### **784. Umsetzung der im zweiten «Via sicura»-Paket enthaltenden Massnahmen (Anhörung)**

Mit Schreiben vom 16. April 2013 unterbreitete das Bundesamt für Straßen ASTRA die Entwürfe zur Änderung von insgesamt acht Verordnungen zur Umsetzung des zweiten «Via sicura»-Massnahmenpakets zur Stellungnahme. Die geänderten Verordnungsbestimmungen betreffen zur Hauptsache die Aktualisierung der medizinischen Mindestanforderungen zum Führen von Motorfahrzeugen, die Qualitätssicherung bei den verkehrsmedizinischen und -psychologischen Fahreignungsabklärungen (Bewilligungs- und Weiterbildungspflicht), das Verbot für bestimmte Personengruppen, unter Alkoholeinfluss zu fahren, und das obligatorische Fahren mit Licht am Tag. Zudem werden weitere Bestimmungen an die Praxis angepasst und die Weisungen über besondere Markierungen auf Fahrbahnen vom 19. März 2002 mit der Möglichkeit ergänzt, Radstreifen bei Gefahrenstellen rot einzufärben.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Straßen STRADOK, 3003 Bern; und per E-Mail an stradok@astr.admin.ch):

Mit Schreiben vom 16. April 2013 haben Sie uns die Verordnungsänderungen mit den im zweiten Umsetzungspaket des Verkehrssicherheitsprogramms «Via sicura» enthaltenen Massnahmen zur Stellungnahme zugestellt. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Grundsätzlich stimmen wir den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen zu. Zu einzelnen Bestimmungen haben wir jedoch Bemerkungen und Änderungsanträge; wir verweisen dazu auf unsere Antworten und Bemerkungen im beiliegenden Fragebogen.

Bei den gestellten Fragen sind wir hingegen in den folgenden Punkten mit Ihren Vorschlägen nicht einverstanden:

1. Zeitpunkt der Inkraftsetzung der VZV-Bestimmungen sowie die in Art. 151i Abs. 5, 6 und 7 E-VZV eingeräumten Übergangsfristen: Die vorgeschlagenen VZV-Änderungen, insbesondere die neuen Bewilligungs- und Weiterbildungsvorschriften bedürfen umfangreicher Vor-

bereitungen einschliesslich Anpassungen der EDV-Applikationen. Die Inkraftsetzung der Revision ist deshalb auf den 1. Januar 2015 zu verschieben und es sind längere Übergangsfristen zu gewähren.

2. Verlängerung der Nachfrist zum Nachholen der Weiterausbildung für die Inhaberinnen und Inhaber eines Führerausweises auf Probe (Art. 24b Abs. 2 E-VZV): Die vorgeschlagene Nachfrist von zwei Jahren steht in Widerspruch zur Grundidee, sich während der Probezeit fahrerisch weiterzubilden. Die verlängerte Nachfrist kann zu einem langen Unterbruch der Fahrpraxis führen, was nicht der Sinn des Systems ist.
3. Verzicht auf Benützung der Fernlichter innerorts: Dies ist der Verkehrssicherheit abträglich, namentlich in Gemeinden, in denen die Strassenbeleuchtung aus Energiespargründen in den Nachtstunden ausgeschaltet wird.
4. Die neue Regelung betreffend verkehrsmedizinische Untersuchungen darf nicht zu einem erheblichen Mehraufwand führen.

Für die ausführlichen Begründungen verweisen wir auch hier auf den Fragebogen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion und die Sicherheitsdirektion (je unter Beilage des Fragebogens).

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



**Husi**